

Delegiertenordnung des Sportvereins Leonberg/Eltingen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der SV Leonberg/Eltingen e.V. erlässt diese Delegiertenordnung für die Durchführung der Wahl der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung sowie über deren Rechte und Pflichten.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder in den jeweiligen Abteilungen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 3 Wahl der Delegierten

1. Die Delegierten sind durch die Abteilungsversammlungen im 1. Quartal eines Kalenderjahres zu wählen; der Abteilungsleiter ist kraft Amtes Delegierter.
2. Die Abteilungen haben die gewählten Delegierten innerhalb von drei Werktagen dem Vorstand unter Nennung des vollständigen Namens, des Geburtstages und der Adresse mitzuteilen.
3. Ein Vereinsmitglied kann Delegierter nur einer Abteilung sein.

§ 4 Wahl der Ersatzdelegierten

1. Nach der Wahl der Delegierten sind durch die Abteilungsversammlungen die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen.
2. § 3 Ziff. 3 dieser Delegiertenordnung gilt auch für die Ersatzdelegierten.
3. Ein Vereinsmitglied kann Ersatzdelegierter nur einer Abteilung sein.

§ 5 Verhinderung eines Delegierten

1. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten ist ein Ersatzdelegierter stimmberechtigt.
2. Der Ersatzdelegierte ist nur stimmberechtigt, wenn zuvor der Delegierte seine Verhinderung und den Namen seines Ersatzdelegierten rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt hat.

§ 6 Wahlperiode

Die Wahlperiode der Delegierten und der Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem Tag der Wahl (§ 3 Ziffer 1).

§ 7 Rechte und Pflichten der Delegierten

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind berechtigt und verpflichtet, die Interessen der jeweiligen Abteilung in den Delegiertenversammlungen zu vertreten; sie sind jedoch nicht weisungsgebunden.

§ 8 Legitimation

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind auf Verlangen verpflichtet, sich auszuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Delegiertenordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 16.11.1992 in Kraft. Die Überarbeitung im Rahmen der Verschmelzung wurde in der Hauptausschusssitzung am 01.02.2018 beschlossen.